
Satzung für das "Kommunale Nord-Süd-Forum" des Rates der Stadt Erftstadt

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 30.09.2014 die nachfolgende Neufassung der Satzung für das "Kommunale Nord-Süd-Forum" beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Erftstadt richtet ein "Kommunales Nord-Süd-Forum" ein. Das Forum soll Wege und Möglichkeiten aufzeigen, in welcher Weise die Stadt Erftstadt in der kommunalen Nord-Süd-Arbeit aktiv werden kann.

§ 2 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit

- (1) Das Forum besteht aus 14 ordentlichen Mitgliedern. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Der bzw. die Umweltschutzbeauftragte und ein weiteres Mitglied aus der Verwaltung gehören dem Forum als beratende Mitglieder an.
- (2) 5 Mitglieder werden auf Vorschlag der im Rat vertretenen Fraktionen, 9 Mitglieder auf Vorschlag der in Erftstadt aktiven Gruppen aus den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und Umweltschutz vom Rat der Stadt gewählt.
- (3) Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Erftstadt. Wiederwahlen sind möglich.
- (4) Die Tätigkeit der ordentlichen Mitglieder in dem Forum ist ehrenamtlich. Hinsichtlich der Entschädigungen gelten die Bestimmungen des § 10 (3) der Hauptsatzung der Stadt Erftstadt entsprechend.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Forum fördert die kommunale Nord-Süd-Arbeit durch Beratung des Rates der Stadt Erftstadt und seiner Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die die kommunale Nord-Süd-Arbeit incl. der globalen Auswirkungen von lokalen Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen berühren.
- (2) Das Forum gibt insbesondere Anregungen und Empfehlungen
 - zum Haushaltsplan und zu Anträgen auf Förderung von Vereinen und Initiativen, deren Ziel die kommunale Entwicklungszusammenarbeit sowie die Durchführung kommunaler Maßnahmen im Sinne der "Agenda 21" Abs. 28 der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro ist
 - zur Förderung lokaler Maßnahmen im Bereich Entwicklungsarbeit und Umweltschutz; z.B. im Bereich des 'Fairen Handels', der Energie- und Ressourceneinsparung sowie der Verminderung des CO₂- und Schadstoffausstoßes
 - zur Verhinderung kommunaler Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der Situation unter dem Aspekt der globalen Umweltsituation führen
 - zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit Vereinen und Initiativen im Rahmen kommunaler und lokaler Entwicklungszusammenarbeit und Umweltprojekte.

Es gibt hierfür Stellungnahmen gegenüber dem Rat der Stadt Ertstadt und seinen Ausschüssen ab.

Es regt Studien und Untersuchungen zu lokalen Themen der Entwicklungszusammenarbeit und des globalen Umweltschutzes an und begleitet diese.

- (3) Das Forum begleitet als Koordinierungsstelle die Mitgliedschaft der Stadt Ertstadt im 'Klimabündnis der Europäischen Städte'.
- (4) Dem Forum obliegt die Information der Öffentlichkeit über Fragen der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit und des durch kommunale Maßnahmen beeinflussbaren globalen Umweltschutzes. Hierzu führt es Informationsveranstaltungen durch und betreibt Pressearbeit.

§ 4

Vorsitz

- (1) Das Forum wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis der Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
Gewählt ist das Mitglied, für das mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das Forum kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreter abberufen. § 66 II der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 5

Sitzungen

- (1) Die bzw. der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Forums ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.
- (2) Die Sitzungen des Forums sollen so oft stattfinden, wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch vierteljährlich. Das Forum ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anlagen.
- (4) Anfragen und Anträge von Mitgliedern sowie Vorschläge zur Tagesordnung sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie dem/der Vorsitzenden spätestens 16 Kalendertage vor dem Sitzungstag zugehen.
- (5) Die Sitzungen des Forums sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (6) Das Forum fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gilt § 49 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.
- (7) Über die Sitzungen des Forums ist eine Niederschrift aufzunehmen.

- (8) Das Forum kann zu einzelnen Beratungsgegenständen sachkundige Personen als Berater oder Beraterinnen hinzuziehen.
- (9) Für den Geschäftsgang und die Ordnung in den Sitzungen gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erftstadt entsprechend, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt bei der bzw. dem Umweltbeauftragten und dem weiteren Mitglied aus der Verwaltung.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Vor Änderungen dieser Satzung ist das Forum zu hören.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das "Kommunale Nord-Süd-Forum" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 06.11.2014

(Erner)
Bürgermeister